Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2286

14. 11. 78

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
— Drucksache 8/1490 —

A. Problem

Die von Kriminalhauptmeistern und Polizeihauptmeistern der Besoldungsgruppe A 9 wahrzunehmenden Funktionen weisen infolge der Vielfalt der polizeilichen Aufgaben unterschiedliche Wertigkeiten auf. Es ist deshalb geboten, die herausgehobenen Funktionen durch eine Zulage auch besoldungsmäßig anzuerkennen.

B. Lösung

Entsprechend § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sollen Hauptmeister mit herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Länder werden insgesamt jährlich Mehraufwendungen von etwa 33 Millionen DM entstehen. Für den Bund werden Kosten in Höhe von 1,9 Millionen DM jährlich entstehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/1490 — unverändert anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. November 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Pensky**	**Berger (Herne)**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Pensky, Berger (Herne) und Dr. Wendig

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde in der 78. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 1978 an den Innenausschuß und zur Mitberatung sowie nach § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß schloß seine Beratung vorbehaltlich einer abweichenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses in seiner 56. Sitzung am 8. November 1978 ab. Seinen Bericht nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

Der Innenausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert zu billigen. Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf geht auf einen Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 1977 zurück und hat folgende Begründung:

Unabhängig von den Unterschieden in der Polizeiorganisation werden in allen Bundesländern von einem Teil der Polizei-(Kriminal-)Hauptmeister Funktionen wahrgenommen, die sich hinsichtlich der Verantwortung und des Schwierigkeitsgrades von den Funktionen der anderen Hauptmeister abheben. Das in § 18 BBesG normierte Prinzip der funktionsgerechten Besoldung erfordert eine differenzierte Bewertung der Ämter. Nach § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes können für solche herausgehobenen Funktionen Amtszulagen oder Stellenzulagen vorgesehen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Ausfüllung dieser Vorschrift ein neues Spitzenamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst durch Gewährung einer Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 9 eingerichtet werden.

Der Betrag der Amtszulage soll entsprechend der Höchstgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 2 auf monatlich 225 DM festgesetzt werden, das sind rd. 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bezogen auf den mit dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz erreichten Stand.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Bundesregierung in einer Entschließung durch den Deutschen Bundestag zu ersuchen, zu prüfen, ob und welche Funktionen im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtlösung der anstehenden strukturellen Besoldungsfragen gleichbehandelt werden müßten, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, daß diese Entschließung mit Rücksicht auf die Stellungnahme der Bundesregierung entbehrlich sei, mit der sie die Vorlage eines Gesetzentwurfs angekündigt hat. Einvernehmlich hat der Ausschuß davon abgesehen, den Gesetzentwurf durch zusätzliche Vorschriften zu ergänzen. Hierbei handelte es sich um einen Vorschlag zur Ergänzung von § 57 Abs. 1 und die Möglichkeit, außergewöhnliche Mietbelastungen an Dienstorten mit überdurchschnittlichen Mieten auszugleichen. Der Ausschuß hielt dieses Problem noch nicht für entscheidungsreif.

Bonn, den 10. November 1978

Pensky **Berger (Herne)** **Dr. Wendig**

Berichterstatter